

# ***Benützungsglement***

*für die*

***Mehrzweckhalle im Ebnet in Escholzmatt***

*vom 16. Januar 2003 / Ergänzungen vom 22. März 2005 und 21. September 2006*

## Organisation

### Aufgaben und Kompetenzen

#### Gemeinderat

- Erteilung der Benützungsbewilligungen
- Verweigerung/Widerruf von Bewilligungen
- Festlegung der Benützungsgebühren
- Letztinstanzlicher Entscheid bei Klagen und Beschwerden

#### Gemeindeammannamt

- Rechnungsstellung
- Inkasso

#### Werkdienst

- Hauswartfunktionen
- Schlüsselkontrolle, öffnen und schliessen der Anlage
- Aufsicht und Anweisungen über Installationen (Office, Beleuchtung, Lautsprecher, Dekorationen)
- Bedienung der Heizung
- Aufsicht und Anweisungen über Reinigung nach Anlässen sowie Raumabnahme
- Kontrolle Energieverbrauch
- Erstellen der Grundlagen für die Rechnungsstellung der Betriebsgebühren

#### Mitglieder der Jugendkommission Escholzmatt <sup>1</sup>

- Berechtigung, die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu prüfen
- Anordnungsrecht der Jugendschutzbestimmungen (bei Bedarf)

## Haftung, Versicherungen und Bewilligungen

Für Personen- und Sachschäden lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

Die Veranstalter müssen auf eigene Kosten die notwendigen Versicherungen für die Organisation und Durchführung der Anlässe (einschliesslich Einrichtungs- und Aufräumarbeiten) zur Deckung von Personen- und Sachschäden etc. abschliessen.

Die Anlage ist sorgfältig zu benützen. Für Personen- und Sachschäden haften die Veranstalter. Entstandene Sachschäden sind dem Chef Werkdienst unverzüglich zu melden und auf Kosten der Veranstalter unter Anweisung und Aufsicht des Werkdienstes in Ordnung zu bringen.

Die Auflagen der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern werden den Veranstaltern zusammen mit der Benützungsbewilligung schriftlich zugestellt. Diese Bestimmungen der Gebäudeversicherung sind verbindlich einzuhalten. <sup>1</sup>

Allfällige Auflagen und Bedingungen des Amtes für Gastgewerbe des Kantons Luzern und weiterer Amtsstellen sind verbindlich einzuhalten. <sup>2</sup>

## **Benützungsbestimmungen**

### **Benützungsgesuch**

Das Benützungsgesuch ist vollständig ausgefüllt und durch die Zeichnungsberechtigten unterzeichnet mindestens acht Wochen vor dem Anlass beim Gemeinderat einzureichen. Das entsprechende Formular kann bei der Gemeindekanzlei Escholzmatt bezogen werden; es ist auch aus dem Internet abrufbar.

Mit der Einreichung des unterzeichneten Benützungsgesuches anerkennen die Veranstalter die nachstehenden Benützungsbestimmungen. <sup>1</sup>

Die Benützungsbewilligung wird zugestellt an: Veranstalter, Gemeindeammannamt, Chef Werkdienst, benachbarte Grundeigentümer, ferner bei Bedarf an Tennisclub, Fussballklub, Seilziehclub, Pistolencub. <sup>3</sup>

### **Benützungsgebühren**

Die Benützungsgebühr (exkl. Energiekosten) ist spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung gemäss Rechnungsstellung einzubezahlen. Die Energie- und allenfalls notwendige Reinigungskosten werden nach der Veranstaltung separat in Rechnung gestellt.

Bei Annullierung einer vereinbarten Benützung, auch wenn sie durch eine andere ersetzt wird, werden die getätigten Aufwendungen und eine Annullierungsgebühr in Rechnung gestellt. Die Annullierungsgebühr beträgt: Bis 8 Wochen vor dem Benützungstermin 50 % der gesamten Benützungsgebühr; bis 2 Wochen vor dem Benützungstermin 75 % der gesamten Benützungsgebühr; nachher 100% der gesamten Grundgebühr. <sup>1</sup>

Sonderleistungen, die vom Werkdienst allenfalls zu erbringen sind, werden ebenfalls separat in Rechnung gestellt.

## **Reinigung**

Die Halle ist nach der Benützung nach Anweisung des Werkdienstes einwandfrei zu räumen und zu reinigen und dem Chef Werkdienst abzugeben.

Ebenso sind die Räumlichkeiten des Annexbaus (Foyer, Garderobe, WC, Küche etc.) nach der Benützung einwandfrei zu räumen und zu reinigen. <sup>2</sup>

Die Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt durch den Werkdienst. <sup>2</sup>

## **Benützungsbeschränkungen**

Die Veranstalter haben für die Ordnung innerhalb und ausserhalb des Gebäudes (inklusive Parkordnung) sowie für die Einrichtung, Bestuhlung, Feuerwache besorgt zu sein.

Die Veranstalter haben für die Wirtschaftsbewilligung des Amtes für Gastgewerbe und für deren Einhaltung besorgt zu sein. Die Veranstalter sind ebenso für die Einholung allenfalls weiterer erforderlicher Bewilligungen für ihren Anlass selber verantwortlich. <sup>1</sup>

Die Fluchtwege zu den Notausgängen sind freizuhalten. Die durch die Veranstalter bestimmten Verantwortlichen haben dies sicherzustellen.

Die Nachtruhestörungen dürfen nicht übermässig sein.

Die Zufahrtswege zu den benachbarten landwirtschaftlichen Grundstücken sind freizuhalten. Allenfalls tangierte Nachbargrundstücke sind unverzüglich von Unrat sauber zu reinigen.

Die Halle muss nach der Veranstaltung geschlossen werden.

## **Pflichten während des Anlasses**

Für jeden Anlass sind durch die Veranstalter verantwortliche Personen zu bestimmen, welche für Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen haben und regelmässige Kontrollen durchführen.

Ebenfalls sind durch die Veranstalter Verantwortliche zu bestimmen, die laufend für die Sauberkeit der ganzen Anlage (innen und aussen) inklusive WC-Anlagen zu sorgen haben.

## **Jugendschutzbestimmungen <sup>1</sup>**

Die Veranstalter bestätigen mit der Unterschrift auf dem Benützungsgesuch, vom Merkblatt „Jugendschutzbestimmungen der MZH Ebnet, Escholzmatt“ zustimmend Kenntnis genommen zu haben. Die Veranstalter übernehmen für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen (Verkauf von Alkohol) die volle Verantwortung.

## Parkplätze

Es stehen die zwei öffentlichen asphaltierten Parkplätze an der Schattseitenstrasse zur Verfügung. Das Parkieren auf der Strasse ist nicht zulässig. Sofern privates Grundeigentum beansprucht wird, ist dies durch die Veranstalter mit den betroffenen Grundeigentümern zu regeln und abzugelten. Die Veranstalter haben für eine einwandfreie Parkordnung zu sorgen.

---

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

Escholzmatt, 16. Januar 2003



### GEMEINDERAT ESCHOLZMATT

Gemeindepräsident

Gody Studer

Gemeindeschreiber

Hans Erni

### Beilagen:

- Benützungsgesuch
- Benützungsgebühren
- Auflagen und Bestimmungen der Gebäudeversicherung
- Jugendschutzbestimmungen

---

<sup>1</sup> Ergänzungen des Reglements gemäss Entscheid des Gemeinderates Escholzmatt vom 21. September 2006 im Zusammenhang mit den Ergänzungen betreffend Jugendschutzbestimmungen. Die Änderungen und Ergänzungen treten per sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Ergänzungen des Reglements gemäss Entscheid des Gemeinderates Escholzmatt vom 22. März 2005 aufgrund der Erweiterung mit dem Annexbau. Die Ergänzungen treten per sofort in Kraft.

<sup>3</sup> Änderung des Reglements gemäss Entscheid des Gemeinderates Escholzmatt vom 21. September 2006 aufgrund der Ergänzungen betreffend Jugendschutzbestimmungen. Die Änderungen und Ergänzungen treten per sofort in Kraft.